

Elternunterhalt:

Neue Entscheidung des BGH's vom 01.10.2014 - XII ZR 133/13 -. Zum Sachverhalt:

Der Sozialhilfeträger verklagt die Tochter der im Heim lebenden Mutter, die, verheiratet, nicht erwerbstätig ist auf Zahlung.

Das Oberlandesgericht Braunschweig hat in seiner zuvor ergangenen Entscheidung darauf abgestellt, dass entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Ehefrau einen sogenannten Taschengeldanspruch gegen ihren Ehemann habe, und zwar belaufe sich dieser grundsätzlich auf 5 % des sogenannten bereinigten gesamten Familieneinkommens.

Allerdings müsse nicht der gesamte Taschengeldanspruch für den Unterhaltsanspruch der im Heim lebenden Mutter eingesetzt werden, sondern dem sogenannten Unterhaltspflichtigen müsste vom Taschengeld ein Betrag in Höhe von 5 % bis 7 % des Mindestselbstbehaltes des Unterhaltspflichtigen und von dem darüber hinaus gehenden Betrag die Hälfte verbleiben.

Auszugehen ist von dem Familienselbstbehalt von zum Zeitpunkt der Entscheidung von 2.800,00 € abzüglich 10 % sogenannter Synergieeffekt, somit insgesamt 2.520,00 €.

5 % hiervon = 126,00 € verbleiben dem Unterhaltspflichtigen.

In einem zweiten Rechenschritt ist der vorerwähnte Betrag von 126,00 € von dem oben zunächst ermittelten 5 %-igen Betrag des bereinigten Gesamtfami-

lieneinkommens abzusetzen. Von dem alsdann verbleibenden Differenzeinkommen muss noch einmal der hälftige Betrag dem Unterhaltspflichtigen verbleiben.